

ESWE Versorgungs AG
Konradinallee 25
65189 Wiesbaden

Telefon: 0800 780-2200
Telefax: 0611 780-2320
www.eswe-versorgung.de
E-Mail: kundenservice@eswe.com

Preisblatt für die Ersatzversorgung Strom (gültig ab 01.02.2026)

	bis 31.01.2026		ab 01.02.2026	
		Netto		Netto
Arbeitspreis	ct/kWh	32,25	ct/kWh	32,19
Grundpreis	€/Jahr	137,66	€/Jahr	137,66

Preisbestandteile						
	bis 31.01.2026			ab 01.02.2026		
Vom Stromnettopreis bezahlen unsere Kunden folgende staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile	ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr		ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	
Stromsteuer	2,050			2,050		
Konzessionsabgabe	1,990			1,990		
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,446			0,446		
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559			1,559		
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,941			0,941		
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000			0,000		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	8,700			8,700		
Netz-Grundpreis		50,00			50,00	
Messstellenbetrieb		18,56			18,56	
Summe der Kostenbestandteile je Kunde in €/Jahr*	366,59 €			366,59 €		
Stromeinkauf, Vertrieb, Service in €/Jahr*	383,82 €			383,82 €		

*Kalkulation für einen Kunden mit einem Verbrauch von 1.900 kWh/ Jahr.

Die Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile beträgt zum 01.01.2026 für den oben genannten Verbrauch 436,24 Euro* pro Jahr inkl. Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe (KA): Entgelt, das ESWE an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen zu zahlen hat. In diesem Beispiel: Wiesbaden.

KWK-Umlage: Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende parallele Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag für besondere Netznutzung: Mindereinnahmen durch ein verringertes Netzentgelt sowie Wälzungsbeträge der Verteilnetzbetreiber für Mehrkosten aus der Integration erneuerbarer Energieanlagen werden als Aufschlag auf Netzentgelte umgelegt. Der Aufschlag ersetzt die bis einschließlich 2024 geltende Umlage nach § 19 Strom NEV.

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG: Die Offshore-Netzumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten: Die Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 a und 4 b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Netznutzungsentgelte: Bei den Netznutzungsentgelten handelt es sich um durch die Bundesnetzagentur regulierte Entgelte, die für den Transport und die Verteilung der Energie sowie für die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erhoben werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.